



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 438/2024/2025

Spiel: SSV Ulm – Darmstadt 98

Datum: 28.03.2025

14.07.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 52.500,- Euro belegt.
2. Dem Verein SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 17.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Darmstadt 98.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SV Darmstadt 98

07.07.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA und dem SV Darmstadt 98 am 28.03.2025 in Ulm

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 52.500,- Euro belegt.
2. Dem Verein SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 17.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Darmstadt 98.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Kampka, sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Beginn der 2. Halbzeit wurden im Gästefanblock 40 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) sowie drei Kometenrohre, die jeweils circa acht Leuchtkugeln beinhalteten, abgeschossen. Das Spiel verzögerte sich dadurch um zwei Minuten.

Das Abschießen sowie Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Menge an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien (Kometenrohren) abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe von 6.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, was vergleichbaren Fällen aus der 2. Bundesliga entspricht. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielverzögerung zwischen ein und zwei Minuten vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 52.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 14.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –